



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

LV. Kurfürst Joachim erneuet nach der Feuersbrunst das Gewerks-Privilegium der Schneider zu Potsdam, vom 6. September 1547.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

LV. Kurfürst Joachim erneuet nach der Feuersbrunst das Gewerks-Privilegium der Schneider zu Potsdam, vom 6. September 1547.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen etc., daß vor vns erschienen sein vnser liebe getrewen die olderleuthe vnd meister des schneider handtwercks In vnser stadt Potstamb mitt bericht, das vor Kurtzen Jahren Inen durch feuers noth Ire priuilegia vnd freyheiten, so sie ettwan von vnsern vorfahren vnd herrn vnd vater seliger gedechtnus erlangt, vmbkommen vnd vorgegangen sein, vns derwegen anrufflich vnd vntertheniglich gebeten, Sie gleich andere Ihres handtwercks In vnsern stedten mitt newer befreihung vnd begnadunge gnediglich zuuorsehenn. Wan wir dan bey vns bedacht, das sie als einwohner vnd Burger doselbst alle Pflicht vnd vnspflicht, wie andere, tragen musen vnd solch gefuchte vnd gebetten begnadung Inen zu aufnehmung vnd beferung Ihres handtwercks vnd Nahrung gereicht, haben wir sie folgender freyheit vnd gnaden gnediglich bedacht, die wir Ihnen auch hiemitt In crafft dis brieffs thun, geben, bestetigen vnd Confirmirn, Nemblich weil sie sie beclagt, das die frembden vnd ledigen gefellen Ihres Handtwercks, so ihre gulde vnd Innung nicht gewonnen Oder Im Lande nicht besessen sein, Sich zu Zeitten bey ihnen In der Stadt vnd In den vmbliegenden Dorffern, Ihnen als die die gemeinen buerden vnd pflicht tragen musen an ihrer nahrung zu merklichen abbruch vnd schaden, das handtwerk zu treiben vntersehen sollen, welches vns vnd ihnen zu gedulden keinesweges leidlich; darauff wollen wir ernstlicher meinunge, das niemant, Aufgenommen So ihre gulde vnd Innung gewonnen, Ihr Schneider handtwerk auff anderhalbe meile wegес berurter vnser stadt Potstamb nahe Arbeiten oder treiben solle, vnd wo daruber Jemandts von Storern oder ledigen Gefellen Inn vbung des handtwercks befunden, den oder dieselben mogen Meister berurts Handtwercks mitt Hülffe vnser Landtreiters, dem wir hiemitt vñ ihr ansuchen solchs Jeder Zeitt zu thun beuehlen, darumb pfanden vnd was sie an schneider Arbeit haben, hinweg nehmen vnd dan die pfandt sampt der Arbeit den Meistern des schneiderhandtwercks zustellen, die von denselbigen gefellen vnd Storern zimlichen abtrag nehmen vnd dem Landtreiter sein pfandgeldt gebenn. Do aber die Storer entkommen, Soll der Landtreiter die Arbeit gleichwol pfanden vnd den Meistern vberantworten, die sollen die so lange behalten, bis ihnen abtrag geschehe, Vnd soll der Radt vnser stadt doselbst, dem wir gleicher gestalt solchs hiemitt beuehlen, die Meister des schneider handtwercks hiebey auch helfen schutzen, das die störer gepfandt vnd nicht gestadtt, das die schneider gefellen In den heusern bey ihnen In der stadt außser der Meister werckstadt das Handtwerk treiben, vnd do es beschehe oder bey Jemandts schneider Arbeit befunden, vñ ansuchen der Meister die Stadt Knechte dartzu leihen vnd den meistern vorholffen sein, das pfandung vnd wegnehmung der Schneider Arbeit geschehe oder dieselben Storer gefenglich eingezogen vnd den meistern zu abtrage gehalten werden.

Welcher auch von ledigen gefellen bey Ihnen In der Stadt wolte meister werden, Soll keiner zugelassen werden, ehr habe dan ein Jahr lang alda bey einem meister gearbeitet, damitt er also sich versuche vnd erforscht moge werden, Ob er zum Meister zulefsig oder nicht: vnd soll sonst mit dem meister werden nach ihres handtwercks brauch zugehen: vnd was sie sonst hirneben von guther Ordnung vnd statuten vnter sich, Irer gulden vnd Innung anrichten, Zu erhaltung Zucht vnd Erbarkeit, solchs wollen wir ihnen vnd ihren nachkommen hiemitt auch Confirmirn, zugelassen vnd bestetigt haben, doch das dieselben vnser Obrigkeit straffen vnd gericht nicht züwider sein,

Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vrkundtlich etc. vnd geben zu Coln an der Sprew, Montags nach Aegidii, Anno etc. 1547.

Nach dem Churm. Lehn-Archive.

LVI. Dieterich Flans verkauft dem Kurfürsten Johann George sein Vorwerk zu Potsdam, am 10. April 1572.

Ich Dieterich Flans zu Potstamp Bekenne —, Das dem durchleuchtigsten hochgebornen Fursten vnd hern, hern Johansen Georgen, Marggraffen zw Brandenburg, — Ich mit guthem wolbedachten muthe — mein vorwerke vor Potstamp gelegen sambt Acker, wiefenn, Fischereyenn, Holtzungenn vnd allenn andern Zubehorungen, wie solchs alles in seinen Reinen vnd Grenitzen gelegenn vnd durch Sein Churf. gn. Oberhoffmeistern vnd hauptmann zw spadow Cristoff Sparren zw Lichterfelde vnd Zacharias Robeln besichtigt worden, mit dreissigk hauptt Rindviehe an Kuehen vnd Kelbern vnd zwanzigk Schweinen, klein vnd grofs, Dartzw die Mühle mit allem, was dareinn gehordt — vor zwey Thausendt sieben hundert Thaler, Darann Seine Churf. Gnaden mir Ein Thausendt Thaler bahr betzalt — vnd die Andern Ein Thausendt Siebenn hundert Thaler auff kunstligenn Michaelis dieses Zwei vnd sibentzigsten Jhars mit einem halben Jharzins, als Ein vnd funftzig Thalern, zubetzalen vorschriebenn hatt, jnn einem Rechtenn Ewigenn vnd bestendigenn Erbkauff Erblichen vorkaufft vnd zu kauffe geben habe, Vorkauffe Seiner Churfurftl. gnaden vnd derselben nachkommenn Marggraffenn vnd Churfurftenn zu Brandenburg obgemelt meinn vorwergk vnd Mühle etc. — Vnd Nachdeme bey seiner Churf. Gnadenn ich auch noch vmb das, was meiner lieben Hauffrauen, die Ich aufs seiner Churf. gnadenn freundlicher lieber Vetter Marggraff Johans zw Brandenburgk furflichenn Frawenzimmer genohmmenn, zw Irer aufstattuunge gebürenn mochte, zu belangenn gehabt, Vnd weilandt Sein Churf. gnaden freundlicher lieber Vetter Marggraff Johans zw Brandenburgk loblicher gedechtnufs mir auff mein bestallunge auch in Zwey hundert Thaler hinterstelligk pliebenn, sollen diese beide forderungen in dieselenn kauffbrieff auch mit eingezogen seinn vnd Sein Churf. gnadenn Ich derwegen weiter nicht zu mahnnenn ader zübesprechen habenn, Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Ders zu Urkunde habe ich diesen kawff brieff mit eigener handt vnterschrieben vnd mein angeborenn siegel wissentlich hierunten Eingedrukett. Geschéhenn zw Potstamb, Dornstags nach dem heiligen Ostirtage, Christi vnser lieben herrn vnd seligmachers geburt Thausendt Funffhundert vnd Im zwey vnd sibentzigstenn Jhare.

Nach dem Originale des Geh. Staats-Archives.